



## Niederschrift

über die 52. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 23. Juni 2020

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:40 Uhr

### Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz  
Bürgermeister Wassong verlässt den Sitzungssaal zu Tagesordnungspunkt 22
2. Ratsmitglied Berlin, Birgitt
3. Ratsmitglied Coenen, Theodor
4. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
5. Ratsmitglied Degenhardt, Anja  
Ratsmitglied Degenhardt verlässt den Sitzungssaal zu den Tagesordnungspunkten 18 bis 20
6. Ratsmitglied Fonger, Wolfgang
7. Ratsmitglied Goertz, Marco  
Stellvertretender Bürgermeister Goertz übernimmt die Sitzungsleitung zu Tagesordnungspunkt 22
8. Ratsmitglied Gumbel, Lars
9. Ratsmitglied Haese, Detlef
10. Ratsmitglied Korth, Helga
11. Ratsmitglied Krämer, Andreas
12. Ratsmitglied Lachmann, Jörg  
Ratsmitglied Lachmann verlässt den Sitzungssaal zu Tagesordnungspunkt 26
13. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
14. Ratsmitglied Lipp, Marianne
15. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
16. Ratsmitglied Meisel, Iris
17. Ratsmitglied Meyer, Detlef

18. Ratsmitglied Michiels, Walter
19. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
20. Ratsmitglied Polmans, Matthias
21. Ratsmitglied Rütten, Thomas
22. Ratsmitglied Schaefer, Dietrich
23. Ratsmitglied Schmitz, Manfred
24. Ratsmitglied Seeboth, Ulrich
25. Ratsmitglied Siegers, Beate
26. Ratsmitglied Soltysiak, Horst
27. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
28. Ratsmitglied Szallies, Christoph
29. Ratsmitglied Tekolf, Michael
30. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
31. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
4. Frau Baier

Es fehlen:

1. Ratsmitglied Beines, Peter Josef
2. Ratsmitglied Gotzen, Hans-Peter
3. Ratsmitglied Schouren, Marion
4. Ratsmitglied Walter, Klaus

## Öffentlicher Teil

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 1) Fragestunde für Einwohner  |                                |
| 2) Gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen  | 1450-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 3) Neuregelungen für die Erhebung zu Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ab dem 01.01.2020  | 1462-2014/2020                 |
| 4) Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 "Oberkrüchtener Weg"  | 1407-2014/2020                 |
| 5) Planungsrechtliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt | 1250-2014/2020                 |
| 6) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Monat Mai 2020   | 1457-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 7) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020  | 1484-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 8) Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich"   | 1445-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 9) Antrag auf Änderung des Schulnamens für die Katholische Grundschule Niederkrüchten   | 1471-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 10) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten  | 1489-2014/2020                 |
| 11) Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr  | 1488-2014/2020                 |
| 12) Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten“  | 1478-2014/2020                 |
| 13) Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt  | 1477-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 14) Bericht zum Haushalt  | 1469-2014/2020                 |
| 15) Arbeitsmittel zur digitalen Ratsarbeit  | 1467-2014/2020<br>1. Ergänzung |

- |  |                |
|--|----------------|
| 16) Antrag der Herren Hochheimer und Dr. Küster vom 20. November 2019 auf Beitritt zum ICAN-Städteappell   | 1502-2014/2020 |
| 17) Nördliche Ortsumgehung der Ortslage Elmpt  | 1465-2014/2020 |
| 18) Bekanntgabe der Niederschrift über die 35. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 9. Juni 2020 - öffentlicher Teil - | 1506-2014/2020 |
| 19) Bekanntgabe der Niederschrift über die 29. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 15. Juni 2020        | 1503-2014/2020 |
| 20) Bekanntgabe der Niederschrift über die 32. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 16. Juni 2020 - öffentlicher Teil -              | 1504-2014/2020 |
| 21) Mitteilungen des Bürgermeisters  |                |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 15. Juni 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

## Öffentlicher Teil

### 1) Fragestunde für Einwohner

- a) Herr Volkaer Toll fragt nach den gemeindlichen Möglichkeiten zur Verhinderung der Lärmbelästigungen durch LKW's im Gewerbegebiet Dam.  
Bürgermeister Wassong sagt, diese Angelegenheit würde er mit Herrn Toll beim Bürgerdialog am 24. Juni 2020 besprechen.
- b) Herr Volkaer Toll stellt eine Frage zum äußeren Erscheinungsbild des Elmpter Bücherschranks.  
Bürgermeister Wassong sagt, dass diese Angelegenheit mit der zuständigen Bücherpatin geklärt werde.
- c) Herr Herbert Hochheimer stellt eine Frage zum Wasserablauf im Bereich Brücke Varbrook/Unterer Kirchweg.  
Bürgermeister Wassong sagt, die Verwaltung werden die Angelegenheit prüfen.

### 2) Gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen 1450-2014/2020 1. Ergänzung

In der Ratssitzung am 26. März 2019 sind die Ergebnisse des Masterplans Wohnen vorgestellt worden. Dabei hat Frau Kathrin Feigs vom beauftragen Büro planlokal auf eine relevante Regelung des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) hingewiesen. Demnach ergibt sich eine Öffnung bezüglich der bisherigen restriktiven Vorgaben zur Entwicklung von kleinen Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Dies betrifft in der Gemeinde Niederkrüchten alle Ortsteile mit Ausnahme der Hauptortslagen Elmpt und Niederkrüchten, die als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt sind. Der LEP NRW führt dazu in Auszügen wie folgt aus:

*„Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (i. d.R. gemäß § 35 Abs. 5 LPlG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der*

*Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungs-horizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.*

*Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen. Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städte-baulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein.“*

Der Landesentwicklungsplan empfiehlt mithin ein gesamtgemeindliches Siedlungsflächenkonzept. In seiner Sitzung am 21. Mai 2019 hat der Rat die Beauftragung des Büros planlokal mit der Erstellung des Siedlungsflächenkonzeptes beschlossen. Das Konzept mitsamt den zugehörigen Ortsteilprofilen liegt jedem Ratsmitglied vor.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09. Juni 2020 hat Frau Kathrin Feigs vom Büro planlokal die Ergebnisse des Konzeptes vorgestellt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen, das gesamtgemeindliche Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Grundlage für die Prüfung von Wohnbaupotentialen zu beschließen sowie Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan in den Ortsteilen Brompt/ Gützenrath, Oberkrüchten und Overhetfeld entsprechend der empfohlenen Flächengrößen auszuweisen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Das gesamtgemeindliche Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen wird beschlossen und dient als Grundlage für die Prüfung von Wohnbaupotentialen sowie die Ausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan in den Ortsteilen

Brempt/Gützenrath, Oberkrüchten und Overhetfeld entsprechend der empfohlenen Flächengrößen.

3) Neuregelungen für die Erhebung zu Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ab dem 01.01.2020 1462-2014/2020

Mit Wirkung vom 01. Januar 2020 wurde in das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) der § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt. Der Text der neuen Vorschrift liegt jedem Ratsmitglied vor.

Zu den neuen Regelungen wird Folgendes ausgeführt:

§ 8a Absatz 1 und 2 (Straßen- und Wegekonzept):

Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept entsprechend den Vorgaben dieser Regelung zu erstellen und vom Rat beschließen zu lassen.

Das vorgesehene Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme; es stellt ein Handlungskonzept dar. Es beinhaltet eine Aufstellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen und ist zugleich, nach Beschluss durch die kommunale Vertretung, die Grundlage für die durchzuführenden Anliegerversammlungen. Diese Regelung entspricht etwa der bisher dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegten Prioritätenliste.

Das Muster für ein Straßen- und Wegekonzept wurde im Ministerialblatt vom 03. April 2020 bekannt gemacht und liegt jedem Ratsmitglied vor.

§ 8a Absatz 3 und 4 (Durchführung von verpflichtenden Anliegerversammlungen):

Auf Basis des von der kommunalen Vertretung beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes im Sinne eines Handlungskonzeptes sind künftig die Grundstückseigentümergeberinnen und -eigentümer (sowie Erbbauberechtigte) frühzeitig und transparent in eine mögliche Straßenausbaumaßnahme einzubeziehen. Das Gesetz verpflichtet zur Durchführung einer Anliegerinformation.

Eine solche Anliegerinformation wurde in der Gemeinde Niederkrüchten bei beitragspflichtigen Maßnahmen bislang schon durchgeführt.

§ 8a Absatz 5 (Aufnahme einer Eckgrundstücksregelung und einer Tiefenbegrenzung in der Satzung):

Hier wurde eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung einer Tiefenbegrenzung oder einer Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke geregelt. Beide Regelungsmöglich-

keiten waren auch bisher nach der geltenden Rechtsprechung bereits möglich. Insofern ergeben sich aus diesem Gesetzeswortlaut keine unmittelbaren Folgen für die Beitragspraxis; der Gesetzgeber wollte mit der neuen Regelung lediglich die bisherige Rechtsprechung aus Klarheitsgründen abbilden und keine darüber hinaus gehende Regelungskompetenz schaffen.

Eine Tiefenbegrenzung ist – wie auch in allen anderen Beitragssatzungen der Gemeinde Niederkrüchten – bereits in der Straßenausbaubeitragssatzung enthalten.

In Bezug auf die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung hat das Oberverwaltungsgericht NRW mehrfach entschieden, dass in der Beitragssatzung den Eigentümern und Eigentümerinnen von Eckgrundstücken keine allgemeine und undifferenzierte Vergünstigung zu Lasten der anderen Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen eingeräumt werden darf. Der Beitragsausfall durch die Einführung einer allgemeinen Eckgrundstücksvergünstigung ginge somit zu Lasten der Kommune. Daher ist auch eine Vergünstigungsregelung bei den Straßenausbaubeiträgen nicht in der bisherigen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes enthalten. Es ist auch seitens des Städte- und Gemeindebundes nicht vorgesehen, die Mustersatzung diesbezüglich zu ergänzen, da es sich bei der gesetzlichen Regelung lediglich um die Klarstellung der bisherigen Rechtslage handelt.

Durch die Neuregelung des KAG ist eine gesetzliche Gleichbehandlung mit dem Erschließungsbeitragsrecht, nach dem die Vergünstigungen zu Lasten der übrigen Anlieger gewährt werden, nicht erfolgt. Dies würde auch eine Abweichung vom durch die Rechtsprechung definierten Vorteilsbegriff im Straßenausbaubeitragssatzung erfordern, wonach dem Grunde nach den auf der Inanspruchnahmefähigkeit einer verbesserten Straße beruhenden Vorteil der Eigentümer eines Eckgrundstücks im Allgemeinen ebenso hat wie die übrigen Anlieger.

Eine zu Lasten der übrigen Anlieger gehende Eckgrundstücksvergünstigung (nur für nicht ausschließlich gewerbliche oder im Kerngebiet liegende Grundstücke) wäre nur dann zulässig, wenn das Grundstück an mehrere im Wesentlichen gleichartige Verkehrsanlagen angrenzt. Das ist dann der Fall, soweit die Verkehrsanlagen über eine vergleichbare Ausstattung verfügen und davon auszugehen ist, dass sie voraussichtlich in gleicher Intensität in Anspruch genommen werden können und tatsächlich werden. Die Anwendung einer solchen Regelung kann dazu führen, dass bei der Abrechnung einer Straßenbaumaßnahme nur einzelne Eckgrundstücke, für die die Voraussetzungen zutreffen, eine Vergünstigung erhalten und die restlichen Eckgrundstücke nicht.



Aus den o.a. Gründen sollte – wie bisher – eine Eckgrundstücksvergünstigung nicht gewährt werden.

#### § 8a Absatz 6 und 7 (Stundungsmöglichkeiten):

Bisher waren Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu gewähren. Hiernach durfte eine Stundung nur befristet bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Schuldner gewährt werden. Außerdem war nach den Vorschriften der Abgabenordnung eine Verzinsung in Höhe von 6 v.H. jährlich vorzunehmen.

Den Grundstückseigentümern wird durch die neuen Regelungen die Zahlung erheblich erleichtert, insbesondere durch die im Gesetz festgeschriebenen Zinshöhen. Im Gesetz ist nur geregelt, dass eine Ratenzahlung in höchstens 20 Jahresraten eingeräumt werden soll. Einzelheiten zu den Stundungen kann nach der gesetzlichen Regelung die Gemeinde selbst bestimmen. Bei der Regelung nach Absatz 6 handelt es sich um eine voraussetzungslose Stundung. Würde keine Regelung über Zahlungszeiträume getroffen, würde dies dazu führen, dass geringe Beträge über viele Jahre gestundet werden müssten und die Gemeinde einen Großteil Ihrer Kosten erst langfristig zurückerhielte.

Die Verwaltung beabsichtigt, diesbezüglich eine zusätzliche Bestimmung in die Straßenausbaubeitragssatzung aufzunehmen. Der Städte- und Gemeindebund hat bereits angekündigt, die Mustersatzung um eine solche Regelung zur Präzisierung der Modalitäten für eine Ratenzahlung zu ergänzen. Diese Formulierung sollte abgewartet werden, bevor die Änderung der gemeindlichen Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Weiterhin soll in die künftige Mustersatzung eine Bestimmung für die Handhabung der neu in § 8a KAG geregelten möglichen Verrentung aufgenommen werden.

Bei besonderen Härtefällen, insbesondere den in Abs. 7 beschriebenen, soll auf Antrag eine Stundung ohne die Festsetzung von Fälligkeiten erfolgen. Um hierüber entscheiden zu können, ist jedoch wie bisher der Einzelfall unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen zu prüfen.

#### Entlastung der Beitragspflichtigen über ein landeseigenes Förderprogramm neben der Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Die Neuregelungen im KAG wurden so ausgestaltet, dass es keiner Änderung der kommunalen Straßenausbaubeitragssatzung bedarf. Die kommunalen Satzungen regeln - entsprechend den Vorgaben der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes - die Beitragserhebung und damit verbunden die Grundsätze bei der Berechnung des Anteils des einzelnen Grundstückseigentümers am umlagefähigen Aufwand der

gesamten Straßenbaumaßnahme entsprechend dem Vorteilprinzip nach § 8 Abs. 6 KAG.

Zur Entlastung der beitragspflichtigen Personen bei kommunalen Beitragsforderungen wurde neben der o.a. Gesetzesänderung ein Förderprogramm zu Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen aufgelegt. Das Ministerium hat auch hierzu ausgeführt, dass eine Änderung der kommunalen Satzung zu Straßenausbaubeiträgen durch die Ausgestaltung des Förderprogrammes weder vorgesehen noch erforderlich sei.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein – Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ wurde im Ministerialblatt vom 03. April 2020 veröffentlicht. Sie tritt am 02. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Richtlinie liegt jedem Ratsmitglied vor.

Entsprechend der Richtlinie erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen des Landes NRW an die Kommune eine hälftige Entlastung der Beitragspflichtigen für die Straßenausbaubeiträge, die entsprechend der geltenden Straßenausbaubeitragsatzung der Kommune durch Beitragsbescheide zu erheben sind. Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Maßnahme, sofern der Ausbau ab dem 01. Januar 2018 vom Rat beschlossen worden ist. Hierbei gilt der maßgebliche Ausbaubeschluss.

Die Anträge sind nach dem Feststehen des abschließend ermittelten umlagefähigen Aufwandes der Maßnahme durch die Gemeinden an die NRW-Bank zu richten. Der von den Beitragspflichtigen nach der Satzung zu zahlende Aufwand wird um die bewilligte Zuweisung reduziert. Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach der Bewilligung des Zuschusses auf Grundlage des reduzierten Aufwandes durch Beitragsbescheid.

Für Maßnahmen, die ab dem 01. Januar 2021 beschlossen werden, wird eine Förderung nur gewährt, soweit sie auf Basis eines beschlossenen Straßen- und Wegekonzepthes erfolgen.

Entsprechend der Fußnote 1 des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Insofern ist es unklar, was passiert, wenn im laufenden Haushaltsjahr keine Gelder mehr vorhanden sind. Der Landeshaushalt 2020 wurde mit einer Fördersumme für Straßenausbaubeiträge in Höhe von insgesamt 65

Mio. € verabschiedet.

Ratsmitglied Szallies spricht sich gegen den Beschlussvorschlag aus.

Sodann fasst der Rat mit 25 Stimmen bei 6 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Eine Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke wird nicht in die Straßenausbaubeitragsatzung aufgenommen und nach Vorliegen der neuen Mustersatzung soll die Verwaltung eine Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung bezüglich der Modalitäten für eine Ratenzahlung und ggf. bezüglich Ausführungen für eine Verrentung zur Beschlussfassung vorlegen.

4) Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 1407-2014/2020  
"Oberkrüchtener Weg"

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 die Aufstellung und Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausschöpfung einer Baulücke an der Rathausstraße im Ortsteil Niederkrüchten zur Gewinnung von Wohnbauflächen, die der Deckung des im Masterplan Wohnen der Gemeinde Niederkrüchten identifizierten Bedarfs an kleinteiligem Wohnraum dienen. Im Zeitraum vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Mit Schreiben vom 11. September 2019 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Die Gesamtheit der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist in der jedem Ratsmitglied vorliegenden Abwägungstabelle mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen aufgeführt. Die Anregung B01 vom 24. Oktober 2019 stammt gemäß Absender von der Interessengemeinschaft der Anwohner der Rathausstraße, Gartenstraße, Schleeker Weg sowie Dr.-Bäumker-Straße und ist unterzeichnet von 59 Bürgerinnen und Bürgern.

Die Ratsmitglieder Korth und Seeboth sprechen sich gegen den Verwaltungsvorschlag aus und begründen dies.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, die Angelegenheit sei bereits im Fachausschuss intensiv besprochen worden.

Ratsmitglied Wahlenberg stellt für die CDU-Ratsfraktion sodann den Antrag auf geheime Abstimmung.

Die Ratsmitglieder wählen die Ratsmitglieder Meisel und Stoltze zu Stimmzählern. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, auf denen der Beschlussvorschlag aufgeführt ist und dieser mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ angekreuzt werden kann.

Es werden 31 Stimmzettel abgegeben. Alle Stimmzettel sind gültig. Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Für den Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Ja	17
Nein	12
Enthaltung	<u>2</u>
Insgesamt	<u>31</u>

Damit wurde folgender Beschluss gefasst:

- a) Über die in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 sowie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.
- b) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), als Satzung beschlossen.

5) Planungsrechtliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt

1250-2014/2020

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020, eingegangen am 02. Juni 2020, fordert der Kreis Viersen als Genehmigungsbehörde die Gemeinde Niederkrüchten innerhalb von zwei Monaten zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt auf.

Beantragt sind sechs Anlagen des Typs SiemensGamesa SG-6.0 155 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einer Gesamthöhe von 242,5 m und einer Nennleistung von 6,6 MW je Anlage sowie eine Anlage des Typs SiemensGamesa SG-6.0 155 mit einer Nabenhöhe von 122,5 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von ebenfalls 6,6 MW. Sechs Anlagen sollen auf der ehemaligen Start- und Landebahn errichtet werden.

Die siebte und östlichste Anlage soll auf dem südlichen Taxiway (befestigter Zubringer) errichtet werden. Mit der geringeren Höhe der Anlage, wird die Streubebauung der Straße Krummer Weg berücksichtigt. Das Thema der optischen Bedrängung ist unkritisch, da der Abstand zur Bebauung mehr als das Dreifache der Anlagenhöhe beträgt.

Die beantragten Anlagen entsprechen den Zielen der Gemeinde Niederkrüchten für die Folgenutzung der Konversionsfläche durch erneuerbare Energien, beschlossen durch den Rat in seiner Sitzung am 14. Februar 2012. Sie entsprechen weiterhin der Maßnahmenempfehlung KEP/KSM 5 für die Gemeinde Niederkrüchten aus dem integrierten Klimaschutzkonzept gemeinsam mit dem Kreis Viersen und drei weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Die beantragten Anlagen befinden sich zudem in einer Vorrangzone für die Windenergie aus dem Regionalplan Düsseldorf (RPD). Durch diese Ausweisung im RPD ist der Standort Bestandteil des Vorentwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und bietet ein großes Potenzial, um in der Gemeinde Niederkrüchten den

durch die höchstrichterliche Rechtsprechung vorgeschriebenen substanziellen Raum für die Windenergie geben zu können. Die geltende 42. Änderung des Flächennutzungsplanes steht dem Vorhaben aufgrund des Anwendungsvorrangs des im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesenen Windenergiebereichs nicht entgegen.

Durch die Standorte auf den bereits versiegelten Flächen des Rollfeldes wird zudem eine zusätzliche Flächenversiegelung vermieden.

Die beantragten Anlagen lösen jedoch eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen der Vogelart Ziegenmelker, aus. Dem soll durch die Schaffung von Ausgleichshabitaten im südlichen Teil der ehemaligen Militärliegenschaft Rechnung getragen werden. Die Eignung der Maßnahmen wird durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen geprüft.

Zudem könnten die geplanten Anlagen durch die entstehenden Lärmemissionen als Vorbelastung einschränkende Wirkung auf die Lärmkontingente des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes haben. Der Sachverhalt ist seitens der Verwaltung durch einen Lärmgutachter begleitet worden. Mit dem Antragsteller haben entsprechende Gespräche stattgefunden. Im Ergebnis sollen die Windenergieanlagen in einem schallreduzierten Nachtbetrieb laufen. Mit der reduzierten Vorbelastung spielen die Windenergieanlagen beeinträchtigen sie nicht die Nutzung des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes. Eine gutachterliche Prüfung der im Antrag angegebenen Schallemissionen wird derzeit durchgeführt. Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe zu erteilen, dass die Anlagen im schallreduzierten Nachtbetrieb genehmigt werden. Zudem strebt die Verwaltung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Antragsteller an, die diese Schallreduzierung zum Gegenstand hat.

Zur rechtlichen Beurteilung des Planungsrechts und mithin zu den Voraussetzungen des gemeindlichen Einvernehmens, hat die Verwaltung eine Rechtsberatung beauftragt. Diese wird auch den öffentlich-rechtlichen Vertrag begleiten.

In Ergänzung des Sachverhalts soll an dieser Stelle erneut auf die vorliegende Anregung gemäß § 24 GO NRW des Naturschutzbundes – Ortsgruppe Niederkrüchten – unter der Überschrift „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ eingegangen werden. Über die Petitionsplattform „openPetition“ sind 1.270 Unterschriften zu der Petition gesammelt und die Unterschriftenbögen am 21. September 2018 dem Bürgermeister übergeben worden. In einem am 08. Oktober 2018 hierzu nachgereichten Schreiben des Naturschutzbundes sind ergänzende Erläuterungen zu der Anregung eingereicht

worden. Der Wortlaut der Anregung liegt jedem Ratsmitglied vor. Die Anregungen der Personen zu der Petition „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ vom 21. September 2018 sowie das Ergänzungsschreiben vom 08. Oktober 2018 hat der Rat in seiner Sitzung am 13. November 2018 zur weiteren Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen. Dort ist in der Sitzung am 25. Februar 2019 die Empfehlung zur Behandlung des Antrags im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemacht worden, die der Rat in seiner Sitzung am 26. März 2019 beschlossen hat.

Durch den vorliegenden Antrag für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen im Bereich der Start- und Landebahn wird das Begehren der Petition des Naturschutzbundes betroffen. Eine Entscheidung zum Umgang mit der Petition im Rahmen der Abwägung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses ginge mithin ins Leere. Wie zuvor ausgeführt, wird die Betroffenheit des Ziegenmelkers im Rahmen der Antragstellung durch die untere Naturschutzbehörde fachlich geprüft und bewertet. Insofern empfiehlt die Verwaltung, die Anregung nach § 24 GO NRW nicht weiter zu verfolgen.

Frau Siegers stellt Fragen zu den Themen Kompensationszahlungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verortung der Waldausgleichsflächen und Prüfung der gutachterlichen Lärmimmissionsprognosen.

Herr Hinsen beantwortet diese Fragen.

Sodann fasst der Rat mit 30 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der PNE AG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen, der sicherstellt, dass die Windenergieanlagen nur im schallreduzierten Nachtbetrieb (Betriebsmodus N6) betrieben werden. Der Abschluss dieses Vertrages ist Voraussetzung für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben.
2. Kommt der unter Ziffer 1 bezeichnete öffentlich-rechtliche Vertrag mit der PNE AG zustande, wird die Verwaltung ermächtigt, gegenüber dem Kreis Viersen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben zu erteilen. Die Erteilung des Einvernehmens wird mit der Maßgabe verbunden, dass die Anlagen im schallreduzierten Nachtbetrieb (Betriebsmodus N6) genehmigt werden. Kommt ein Vertragsabschluss nicht oder nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zustande, wird die Verwaltung ermäch-

tigt, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

3. Der Anregung gemäß § 24 GO NRW des Naturschutzbundes – Ortsgruppe Niederkrüchten – unter der Überschrift „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ wird nicht gefolgt.

- 6) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Monat Mai 2020 1457-2014/2020  
1. Ergänzung

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Wie bereits im Monat April 2020 umgesetzt, soll im Monat Mai 2020 ebenfalls auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ verzichtet werden. Dies soll auch für Eltern gelten, die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot es die Elternbeiträge zu erlassen. Somit sind bis dato keine rechtlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben. In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern weiterhin ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung.

Die Gemeinde Niederkrüchten verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Wenn man die Sollstellung für den Monat Mai 2020 zugrundelegt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag in Höhe von 16.087,50 Euro zu rechnen, der sich auf die betroffenen Podunkte wie folgt aufteilt:

03.02.01.02 OGS a. d. GGS Elmpt =	8.255,00 Euro
03.02.01.04 OGS a. d. KGS Niederkrüchten =	<u>7.832,50 Euro</u>
	<u>16.087,50 Euro</u>



Die Landesregierung übernimmt den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für den Monat Mai 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 v. H.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. bis 31. Mai 2020 auszusetzen. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. bis 31. Mai 2020 wird ausgesetzt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

- 7) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020 1484-2014/2020  
1. Ergänzung

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i. S. v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege durch Reduzierung der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 um 50 v. H. bei hälftiger Übernahme der Ausfälle durch das Land NRW erneut zu entlasten. Eine gleichlautende Regelung für den Bereich der Elternbeiträge für Betreuungsangebote in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wurde in einer Telefonkonferenz zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen in Aussicht gestellt.

Die Regelungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen bieten Eltern ab dem 8. Juni 2020 eine eingeschränkte Betreuungsleistung von mindestens 15, 25 oder 35 Wochen-

stunden.

Im Gegensatz zu den Regelungen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen steht den Beitragspflichtigen in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ lediglich ein Betreuungsumfang von nur sehr wenigen Stunden in der Woche (jeweils am Präsenztage der Kinder) zur Verfügung. Ein vollständiges Aussetzen der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020 wäre aus Sicht der Verwaltung daher sachgerecht. Dies soll auch für Eltern gelten, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot die Elternbeiträge zu erlassen. Somit sind bis dato keine rechtlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 in voller Höhe auszusetzen und eine Erstattung der Ausfälle in Höhe von 25 v. H. beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. Juni bis 31. Juli 2020 auszusetzen. Dies geschieht unabhängig davon, ob in dem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. Juni bis 31. Juli 2020 wird ausgesetzt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in dem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

- 8) Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ 1445-2014/2020  
1. Ergänzung

Familie Themanns aus Niederkrüchten hat gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule fami-

lienfreundlicher zu gestalten.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten ist in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 der Anregung der Familie Themanns gefolgt und hat beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kinder an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ dahingehend zu ändern, dass Beitragspflichtige bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege und in der Offenen Ganztagschule mit maximal einem vollen und einem halben Elternbeitrag belastet werden.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ liegt jedem Ratsmitglied vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen, die Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ gemäß dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung der beschlossenen Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

- 9) Antrag auf Änderung des Schulnamens für die Katholische Grundschule Niederkrüchten 1471-2014/2020  
1. Ergänzung

Mit der Umsiedlung der Kath. Grundschule Niederkrüchten zum 1. August 2020 vom bisherigen Standort auf der Dr.-Lindemann-Straße 33 zum Standort Oberkrüchtener Weg 40 beantragt die Schulkonferenz der Kath. Grundschule Niederkrüchten mit Schreiben vom 15. April 2020, dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten vorzuschlagen,

den Namen der Schule in „Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten“ zu ändern. Das Anschreiben der Schulleitung, die Begründung zum Vorschlag der Namensgebung sowie die Beteiligung der Eltern liegt jedem Ratsmitglied vor.

Gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen ist zudem die Schulart anzugeben. Der Namen der Schule muss sich von den anderen Schulen am gleichen Ort unterscheiden.

Der Vorschlag zur Namensgebung wurde der Bezirksregierung Düsseldorf zur Abstimmung vorgelegt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat daraufhin mitgeteilt, dass es zwingend notwendig sei, dass der Schulname neben dem Schulträger auch die Schulform, die Schulstufe und die Schulart erkennen lässt. Der Vorschlag zur Änderung des Schulnamens ist demnach mit Angabe der Schulstufe um den Zusatz „– Primarstufe –“ zu ergänzen und muss wie folgt lauten:

Schule am Lütterbach  
Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe –

Die vorgeschlagene Änderung des Schulnamens soll mit Wirkung zum 1. August 2020 umgesetzt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen, dass der Schulname der Katholischen Grundschule Niederkrüchten (Schul-Nr. 118333) zum 1. August 2020 in Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe – geändert werden soll.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Schulname der Katholischen Grundschule Niederkrüchten (Schul-Nr. 118333) soll zum 1. August 2020 in Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe – geändert werden.

10) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten 1489-2014/2020

Mit Wirkung vom 01. Januar 2016 wurde das bis dahin geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst.

Mit dem BHKG wird die gesetzliche Grundlage für den Brand- und Katastrophenschutz in NRW an zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen angepasst. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erhebung des Kostenersatzes ist § 52 BHKG, an dessen Neuerungen die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten angepasst werden muss.

Die wesentlichste Änderung ist die des erweiterten Kostenbegriffs mit Orientierung an den betriebswirtschaftlichen Kosten, wodurch fortan unter anderem (anteilige) Abschreibungen sowohl der Einsatzfahrzeuge als auch zusätzlich erforderlicher Anlagen, wie z. B. Hallen zur Unterbringung der Fahrzeuge, eingestellt werden können. Ebenso sind nunmehr anteilige Verwaltungs- oder Gemeinkosten umlagefähig.

Neben der neuen gesetzlichen Grundlage ist es notwendig, die inzwischen einschlägige Rechtsprechung zur Kalkulation und Erhebung des Kostenersatzes nach dem BHKG in der Anpassung der Satzung mit einfließen zu lassen.

Mit der Überarbeitung der bestehenden Satzung wurde die Kommunalagentur NRW beauftragt, um eine rechtssichere und kostengerechte Erhebung von Kostenbeträgen und Entgelten zu schaffen. Diese formulierte daraufhin einen an die neuen Vorgaben angepassten Satzungstext und entwickelte eine Kalkulationsmatrix, mit der die Kosten zukünftig jährlich eigenständig angepasst werden können.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die als Entwurf vorliegende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten wird beschlossen.

Eine Ausfertigung des Entwurfs der beschlossenen Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuer-

wehr Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

11) Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr 1488-2014/2020

Im Jahr 2019 fiel der hauptamtliche Gerätewart für die Feuerwehr über einen längeren Zeitraum krankheitsbedingt aus, so dass ein großer Teil seiner Aufgaben aus den Reihen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten übernommen werden musste.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) haben ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung zu erhalten.

Für einen finanziellen Ausgleich kommen daher aus Sicht der Verwaltung auch diejenigen Angehörigen der Feuerwehr in Betracht, die den hauptamtlichen Gerätewart in dessen urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit vertreten, da die Vertretung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert.

Bisher erhielt jeder Löschzug der Feuerwehr Niederkrüchten für die gesamte Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts einen Betrag in Höhe von 160,00 EUR jährlich. Diese Regelung berücksichtigt jedoch nicht längere Vertretungszeiten. Die Verwaltung hält es für sinnvoll, für diese Situation und für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung eine angemessene Regelung zu treffen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte jedem der drei Löschzüge der Feuerwehr für die jährliche „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts (40 Arbeitstage) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die 35 v. H. der eines Ratsmitglieds entspricht ( $219,10 \text{ EUR} \times 35 \text{ v. H.} = 76,69 \text{ EUR} \times 2 \text{ Monate} = 153,38 \text{ EUR}$ ).

Sofern die krankheitsbedingte Vertretung des Gerätewarts 15 Arbeitstage im Kalenderjahr überschreitet und mehr als 5 Arbeitstage zusammenhängend zu vertreten sind, sollte jedem Löschzug der Feuerwehr für die Übernahme dieser Aufgabe eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der eines Ratsmitglieds gezahlt werden. Bei Eintritt des Vertretungsfalls berechnet sich der Zeitraum für die Aufwandsent-

schädigung ab dem 11. zu vertretenden Arbeitstag. Die Aufwandsentschädigung soll für jeden angefangenen Monat ausgezahlt werden, wobei 20 Arbeitstage als ein Monat gelten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelung für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung ab dem Kalenderjahr 2020 und die Regelung für die umfangreichere Vertretung rückwirkend ab Juli 2019 anzuwenden.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- Für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts (40 Arbeitstage = 2 Monate) wird jedem Löschzug der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gewährt, die 35 v. H. der eines Ratsmitglieds entspricht. Diese Regelung gilt ab dem Kalenderjahr 2020.
- Für eine krankheitsbedingte Vertretung des Gerätewarts von mehr als 15 Arbeitstagen im Kalenderjahr, wobei mehr als 5 Arbeitstage zusammenhängend zu vertreten sind, wird jedem Löschzug der Feuerwehr für die Übernahme dieser Aufgabe unter Berücksichtigung der im Sachverhalt geschilderten Regelungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der eines Ratsmitglieds gezahlt. Dies gilt rückwirkend ab Juli 2019.

12) Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten“

1478-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 beschlossen, im Elmpfer Wald in Kooperation mit der FriedWald GmbH einen Bestattungswald einzurichten. Die entsprechende 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ hat der Rat in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 festgestellt. Der entsprechende Vertrag mit der Friedwald GmbH ist am 1. Oktober 2018 geschlossen worden.

Zwischenzeitlich konnten alle Anträge (beim Regionalforstamt auf Errichtung eines Bestattungswaldes, beim Kreis Viersen auf Genehmigung einer Bestattungsanlage und auf Befreiung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gestellt werden. Die Genehmigungsverfügungen liegen zwischenzeitlich vor.

In Ergänzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist eine Nutzungsordnung für den FriedWald

Niederkrüchten zu erlassen. Der FriedWald Niederkrüchten soll voraussichtlich noch in diesem Sommer/Herbst seinen Betrieb aufnehmen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten für die Anlegung der Bestattungsanlage wird beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

- 13) Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Be- 1477-2014/2020  
gegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt 1. Ergänzung

Nach Ziffer 3 des Mietpreistarifes zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt werden allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen die Gruppenräume der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen.

Aufgrund der aktuell bestehenden Corona-Pandemie erscheint es aus Sicht der Verwaltung angebracht, neben den Gruppenräumen auch die übrigen Räumlichkeiten der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen zur Durchführung nicht öffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht, mietfrei zu überlassen.

Die mietfreie Überlassung aller Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte und im Bürgerhaus beschränkt sich auf die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen.



Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig folgenden Beschlussvorschlag unterbreitet:

Die Ziffern 3 der Mietpreistarife zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und für das Bürgerhaus Elmpt erhalten folgende Ergänzung:

Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Ziffern 3 der Mietpreistarife zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und für das Bürgerhaus Elmpt erhalten folgende Ergänzung:

Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht.

14) Bericht zum Haushalt

1469-2014/2020

Mit der Entscheidung des Rates zu einem erneuten Doppelhaushalt ist auch vereinbart worden, weiterhin dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen.

Während der pandemiebedingten Sitzungspause sind allen Ratsmitgliedern mit Mails vom 6. April und 11. Mai 2020 bereits erste Informationen zu den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zugegangen. Nunmehr liegt das "Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften" im Entwurf vor.

Gemäß § 2 dieses Gesetzentwurfes entfällt zumindest die Verpflichtung zur Aufstellung

einer Nachtragssatzung im Haushaltsjahr 2020 und gleichzeitig ist es im laufenden Jahr vorgesehen, dass die Kämmerin oder der Kämmerer dem Rat jeweils zum Ende eines Vierteljahres, erstmalig zum 30. Juni 2020, über die finanzielle Lage berichtet.

Die Kämmerin berichtet über die finanzielle Lage der Gemeinde.

Der Rat nimmt den Bericht zum Haushalt zur Kenntnis.

15) Arbeitsmittel zur digitalen Ratsarbeit

1467-2014/2020

1. Ergänzung

Die Gemeinde Niederkrüchten hat den Ratsmitgliedern durch Vertrag zur Überlassung von Arbeitsmitteln zur digitalen Ratsarbeit ein Apple iPad Air 2 zur Verfügung gestellt. In diesem Vertrag ist u. a. geregelt, dass bei Beendigung des Ratsmandats das Arbeitsmittel unaufgefordert zurückzugeben ist.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode ist vorgesehen, allen Ratsmitgliedern ein neues Apple iPad zur Verfügung zu stellen. Die zurückzugebenden Apple iPads Air 2 könnten den beiden Grundschulen in der Gemeinde Niederkrüchten zum Einstieg in die Digitalisierung zur Verfügung gestellt werden. Mit der Anzahl der zurückzugebenden Endgeräte würden die Grundschulen jeweils einen Klassensatz mobile Endgeräte erhalten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2020 einstimmig dem Rat empfohlen, dass die seinerzeit den Ratsmitgliedern für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellten Apple iPads Air 2 den Ratsmitgliedern auch in der nächsten Wahlperiode zur Verfügung stehen sollen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die seinerzeit den Ratsmitgliedern für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellten Apple iPads Air 2 sollen den Ratsmitgliedern auch in der nächsten Wahlperiode zur Verfügung stehen.

16) Antrag der Herren Hochheimer und Dr. Küster vom 20. November 2019 auf Beitritt zum ICAN-Städteappell

1502-2014/2020

Mit Schreiben vom 20. November 2019 haben Herr Herbert Hochheimer und Herr Dr.

Helmut Küster gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beantragt, die Gemeinde Niederkrüchten möge dem ICAN-Städteappell beitreten, einen entsprechenden Beschluss fassen und in die Liste der Unterzeichner des Apells aufgenommen zu werden. Die weiteren Einzelheiten sind dem vorliegenden Schreiben zu entnehmen, welches jedem Ratsmitglied zugegangen ist.

Gemäß § 41 GO NRW ist der Rat grundsätzlich für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Beim Thema Verbot von Atomwaffen ist ein kommunaler Bezug nicht erkennbar. Es handelt sich vielmehr um eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Der Bürgermeister ist gem. § 48 GO NRW verpflichtet, den vorbezeichneten Antrag gem. § 5 der gemeindlichen Hauptsatzung auf die Tagesordnung zu setzen, da ihm ein materielles Prüfungsrecht insoweit nicht zusteht. Sollte der Rat außerhalb seiner Zuständigkeiten einen Sachbeschluss zum ICAN Städteappell fassen, läge ein rechtswidriger Beschluss vor, den der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 S. 1 GO NRW zu beanstanden hätte.

Ratsmitglied Szallies bittet, seine Wortmeldung in vollem Umfang in die Niederschrift zu übernehmen und sagt:

„Der § 41 GO NRW zieht hier nicht. Der Antrag lautet nicht, die Gemeinde Niederkrüchten möge das Verbot von Atomwaffen beschließen, sondern die Gemeinde möge dem ICAN-Städteappell beitreten. Der Beitritt zu einem Städteappell unterliegt der Entscheidung der einzelnen Städte und Gemeinden, daher auch die Bezeichnung „Städteappell“. Vielmehr ist ein Appell die letzte Möglichkeit, die einer Gemeinde bleibt, ein drohendes Unheil für die Bürgerinnen und Bürger abzuwenden, auf das die Verwaltung keinen direkten Einfluss hat. Es ist daher eindeutig eine Angelegenheit der Verwaltung, wenn es heißt, einen Städteappell zu unterzeichnen.“

§ 41 GO NRW lautet:

(1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Ich habe in der GO NRW keinen Paragraphen gefunden, der die Unterzeichnung eines Städteappells untersagt.

Ich weise die Verwaltung darauf hin, dass diese Aussage zum § 41 formal falsch ist und fordere die Verwaltung auf, diesen Passus aus der Verwaltungsvorlage zu löschen.

Weiterhin heißt es im § 41

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:

Es folgt eine Aufzählung und unter anderem der Satz t) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Und Absatz (1), Satz t) besagt sogar, dass der Rat die Entscheidung über diese Angelegenheit nicht übertragen kann, und somit selbst treffen muss.

Daher stelle ich den Antrag, die Beschlussfassung dahingehend zu ändern, dass der Rat dem Antrag der Herren Hochheimer und Küster zustimmt.“

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, der Beitritt zum ICAN-Städteappell sei keine Angelegenheit mit kommunalem Bezug.

Ratsmitglied Degenhardt weist darauf hin, dass derzeit mehr als 66 Gebietskörperschaften dem ICAN-Appell beigetreten seien.

Herr Schippers erläutert die Rechtsauffassung der Verwaltung, welche von der Kommunalaufsicht geteilt werde.

Sodann lehnt der Rat mit 15 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 7 Stimmenthaltungen den Antrag des Ratsmitglieds Szallies auf Zustimmung zum Antrag der Herren Hochheimer und Dr. Küster ab.

Anschließend fasst der Rat mit 15 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 7 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Die Anregung der Herren Hochheimer und Dr. Küster auf Beitritt der Gemeinde Niederkrüchten zum ICAN Städteappell wird mangels spezifischem örtlichen Bezug und insoweit wegen fehlender Zuständigkeit des Rates als unzulässig zurückgewiesen.

17) Nördliche Ortsumgehung der Ortslage Elmpt

1465-2014/2020

Mit Schreiben vom 17. Mai 2020 beantragt die SPD-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, den Neubau einer nördlichen Umgehungsstraße um die Ortslage Elmpt zu prüfen und die erforderlichen Planungen aufzunehmen. Die Begründung ist dem beigefügten Antragsschreiben zu entnehmen.

Ratsmitglied Mankau erläutert den Antrag der SPD-Ratsfraktion.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, insbesondere für die Ortslage Elmpt sei zunächst ein Verkehrslenkungskonzept erforderlich.

Ratsmitglied Szallies sieht die Versiegelung der Offenlandflächen kritisch.

Herr Hinsen sagt, der Verweis an den Fachausschuss stehe einem Konzept zur Verkehrslenkung nicht entgegen.

Die Ratsmitglieder Szallies und Lachmann befürworten ein Verkehrskonzept zur Umstrukturierung der Mobilität in der Gemeinde.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Szallies sagt Bürgermeister Wassong, dass Maßnahmen zur Verkehrslenkung in Bezug auf das neue Gewerbegebiet nicht der Erstellung eines gemeindlichen Gesamtkonzeptes entgegen stünden.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Szallies und Wahlenberg sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, fasst der Rat mit 26 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 17. Mai 2020 wird mit der Maßgabe, ein gesamtgemeindliches Verkehrslenkungskonzept zu erstellen, zur Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

- 18) Bekanntgabe der Niederschrift über die 35. Sitzung - Wahlperiode 1506-2014/2020  
2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 9. Juni 2020 -  
öffentlicher Teil -

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 35. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 9. Juni 2020.

Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 35. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses mit Ausnahme der Beschlüsse, die gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

- 19) Bekanntgabe der Niederschrift über die 29. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 15. Juni 2020 1503-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 29. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 29. Juni 2020.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die 29. Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses mit Ausnahme des Beschlusses, der gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden hat.

- 20) Bekanntgabe der Niederschrift über die 32. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 16. Juni 2020 - öffentlicher Teil - 1504-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 32. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 16. Juni 2020.

Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 32. Sitzung des Bauausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Bauausschusses..

## 21) Mitteilungen des Bürgermeisters

- 21.1 Herr Hinsen teilt mit, dass am 5. März 2020 drei weitere Altkleidercontainer im Gemeindegebiet aufgestellt worden seien. Die Standorte Weibersbrunner Platz in Overhethfeld sowie die Parkplätze Am Kamp und Friedensstraße seien mit jeweils einem zusätzlichen Container bestückt worden. Am 30. September 2014 sei dem Rat ein Konzept zur Aufstellung von Altkleidercontainern bzw. Altschuhcontainern auf öffentlichen Flächen vorgestellt worden. Dies habe dazu geführt, dass ausgehend von zunächst 5 Containern nunmehr 12 Container, verteilt auf das Gemeindegebiet, aufgestellt worden seien. Die von der Rechtsprechung bestätigte Richtwertzahl von einem Container pro 1000 Einwohner sei somit in etwa erreicht. Im Bedarfsfall seien weitere Aufstellungen aus dem Kontingent des Kreises Viersen möglich. Ein sachlicher Grund für gewerbliche Sammler, öffentliche Plätze zu nutzen, sei nicht mehr erkennbar.
- 21.2 Herr Schippers teilt mit, dass die Sitzung des Wahlausschusses vom 23. Juli 2020 aufgrund neuer gesetzlicher Fristenregelungen auf den 4. August 2020 verlegt werde.
- 21.3 Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass am 11. August 2020 am Gebäude Dr.-Lindemann-Straße 31 – 33 ein Informationstermin der GWG stattfinde.
- 21.4 Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass aufgrund einer Nachfrage aus der Bürgerschaft, ob Adolf Hitler oder ein SA/SS/NSDAP-Funktionär Ehrenbürger war und ob es noch Straßennamen gibt, die an diese Menschen erinnern, die Verwaltung diese Angelegenheit geprüft habe. Als Ergebnis dieser Prüfung bleibe festzuhalten, dass dem vorbezeichneten Personenkreis kein Ehrenbürgerrecht verliehen worden sei und dass heute keine etwaige offensichtlich bedenkliche Straßenbenennung existent sei.
- 21.5 Bürgermeister Wassong bittet darum, bis zum 30. September 2020 Vorschläge für neue Ehrenzeichenträgerinnen und –träger einzureichen.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

- 1) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
- 2) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten
- 3) Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten“

gez. Wassong  
Bürgermeister  
(außer zu Punkt 22 der  
Niederschrift)

gez. Goertz  
Stellvertr. Bürgermeister  
(zu Punkt 22 der  
Niederschrift)

gez. Bonus  
Schriftführer





RATHAUS

**HAUSHALT 2019/20**

# Bericht zum Haushalt 2019/2020

23.06.2020 Rat

Gemeinde Niederkrüchten  
Laurentiusstraße 19  
41372 Niederkrüchten

Telefon: 02163 980-0  
Telefax: 02163 980-111  
[www.niederkruechten.de](http://www.niederkruechten.de)

# Vorläufiges Jahresergebnis 2019

- Veranschlagt: rd. 40 T€
- Voraussichtliches Ergebnis: rd. 240 T€
- Verbesserung demnach: rd. **200 T€**
  
- Bestand an liquiden Mitteln rd. 8,7 Mio.€

## **Aktuelle** Einschätzung der **coronabedingten** Finanzauswirkungen

- |  |                        |
|--|------------------------|
| ▪ Einkommensteuer  | -1.356 T€              |
| ▪ Gewerbesteuer  | - 736 T€               |
| ▪ Umsatzsteuer   | - 46 T€                |
| ▪ Verzicht OGS-Beiträge  | - 40 T€                |
| ▪ Sonstige Ertragsausfälle/Aufwendungen  | <u>- 72 T€</u>         |
| ▪ somit in 2020  | <b>rd. - 2,25 Mio.</b> |
| ▪ <b>In den Folgejahren 2021 – ca. 2025 ist nach meiner jetzigen Einschätzung mit noch höheren Defiziten – als wirtschaftliche Folge der Pandemie - zu rechnen!!</b> |                        |

# Vorläufige Prognose Gesamtergebnisrechnung 2020

Erträge und Aufwendungen	vorl. Erg. 2019	Plan 2020	Ist bis 19.06.20	vorauss. Ergebnis 2020	Differenz Ist - Plan
Steuern und ähnliche Abgaben	16.093.916,95	16.491.489,00	8.307.392,54	14.349.155,40	- 2.142.333,60
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.127.666,22	8.241.023,00	4.861.326,37	8.300.000,50	58.977,50
Sonstige Transfererträge	2.010,19	166.000,00	-	1.000,00	- 165.000,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.260.009,08	5.432.721,00	4.723.180,11	5.456.844,36	24.123,36
Privatrechtliche Leistungsentgelte	377.894,60	635.805,00	240.127,96	536.820,34	- 98.984,66
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	378.971,41	282.656,00	165.462,71	283.686,08	1.030,08
Sonstige ordentliche Erträge	2.820.431,71	1.306.977,00	477.929,74	2.074.205,81	767.228,81
Aktivierete Eigenleistungen	45.293,66	-	-	-	-
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>34.106.193,82</b>	<b>32.556.671,00</b>	<b>18.775.419,43</b>	<b>31.001.712,49</b>	<b>- 1.554.958,51</b>
Personalaufwendungen	- 8.217.949,87	- 8.624.730,00	- 3.132.481,48	- 8.602.751,83	21.978,17
Versorgungsaufwendungen	- 771.577,58	- 743.100,00	- 464.964,43	- 553.879,00	189.221,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 7.655.457,20	- 6.098.229,00	- 3.310.351,66	- 6.104.443,44	6.214,44
Bilanzielle Abschreibungen	- 3.134.138,26	- 3.213.880,00	- 8.414,79	- 3.222.294,79	8.414,79
Transferaufwendungen	- 11.953.077,43	- 12.566.130,00	- 11.310.907,35	- 12.768.790,74	202.660,74
Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 2.555.132,43	- 1.564.945,00	- 734.361,27	- 1.561.582,73	3.362,27
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>- 34.287.332,77</b>	<b>- 32.811.014,00</b>	<b>- 18.961.480,98</b>	<b>- 32.813.742,53</b>	<b>- 2.728,53</b>
<b>Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)</b>	<b>- 181.138,95</b>	<b>- 254.343,00</b>	<b>- 186.061,55</b>	<b>- 1.812.030,04</b>	<b>- 1.557.687,04</b>
Finanzerträge	481.710,47	392.655,00	409,81	467.655,00	75.000,00
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 65.230,27	- 66.500,00	-	- 68.700,25	2.200,25
<b>Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)</b>	<b>416.480,20</b>	<b>326.155,00</b>	<b>409,81</b>	<b>398.954,75</b>	<b>72.799,75</b>
<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)</b>	<b>235.341,25</b>	<b>71.812,00</b>	<b>- 185.651,74</b>	<b>- 1.413.075,29</b>	<b>- 1.484.887,29</b>

## Einzelbetrachtung - Analyse (nur Abweichungen über 100 T€)

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	<b>vorl. Erg. 2019</b>	<b>Plan 2020</b>	<b>Ist bis 19.06.20</b>	<b>vorauss. Ergebnis 2020</b>	<b>Differenz Ist - Plan</b>
40130000 Gewerbesteuer	4.517.558,98	4.132.000,00	2.795.503,58	3.395.503,58	- 736.496,42
40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.843.054,02	8.578.440,00	2.124.245,29	7.222.433,99	- 1.356.006,01
42310000 Programm "Gute Schule 2020"	-	165.000,00	-	-	- 165.000,00
53170000 Zuweis.lfd.Zw. privater Bereich	- 223.877,93	- 253.120,00	- 185.544,17	- 373.120,00	- 120.000,00
53750000 Kreisumlage, Mehrbelastung Jugendamt	- 3.725.437,00	- 3.742.025,00	- 3.766.164,00	- 4.166.164,00	- 424.139,00
45410000 Erträge a.d. Veräußerung v. Grundstücken	1.190.407,61	300.000,00	-	1.100.000,00	800.000,00
51210000 Beitr. Versorgungsk. Versorgungsempfänger	- 567.170,00	- 644.800,00	- 445.579,00	- 455.579,00	189.221,00
53740000 Kreisumlage allgemein	- 6.217.882,00	- 6.841.010,00	- 6.190.248,00	- 6.440.248,00	400.762,00
					-1.411.658,43

# Gesamtfinanzrechnung – liquide Mittel

■ Bestand liquide Mittel (Momentaufnahme)	rd. 8,5 Mio. €
■ Umbau Schule Oberkrüchtener Weg	- 0,8 Mio. €
■ Heineland	- 0,8 Mio. €
■ Goethestraße Sanierung	- 0,8 Mio. €
■ Vollausbau Kirchstraße	- 0,4 Mio. €
■ Straßenfertigstellung NIE-63	- 0,4 Mio. €
■ Deckensanierungen	- 0,3 Mio. €
■ Energet. Straßenbeleuchtung	- 0,2 Mio. €
■ Sonstige Hoch- und Tiefbaumaßnahmen	- 0,3 Mio. €
■ Finanzierung lfd. Verwaltung	- 1,0 Mio. €
■ <b>Minderung</b> liquider Mittel zum 31.12.20 auf	<b>3,5 Mio. €</b>

## Mögliche Risiken, Chancen und Herausforderungen:

- Unsichere Annahmen zur Einschätzung der coronabedingten Belastungen und der gesamten Wirtschaftslage
- Keine 2. Welle COVID-19

# Zusammenfassung

- Vorl. Jahresergebnis 2019: **Überschuss** von **rd. 240 T€**
- progn. Ergebnis 2020: - 1,4 Mio. €
- **Barmittelbestand** zum Jahresende 2020 wird sich voraussichtlich gegenüber dem HHP um **rd. 1,9 Mio. €** auf **rd. 3,5 Mio. €** **erhöhen!**
- **Corona-Folgen in den folg. Haushalten!!!!**



**Satzung  
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten  
vom ...**

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils gültigen Fassung,
- § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in der jeweils gültigen Fassung und der
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils gültigen Fassung

in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.

**§ 1  
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.

**§ 2  
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen ist bzw. sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmen sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

#### **§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 bis 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 bis 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

#### **§ 6 Haftung**

Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 7 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, nicht beabsichtigte Härten, so können im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen, insbesondere der Kostenersatz oder die Entgelte ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### **§ 8 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom 27. Juni 2017 außer Kraft.

**Anlage**  
**zur Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**  
**in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten**  
**vom ...**

**Kostentarif**

Personal

Je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade 24,20 Euro/Stunde

Fahrzeugart

Kommandowagen (KdoW) 43,02 Euro/Stunde

Einsatzleitwagen (ELW) 45,24 Euro/Stunde

Löschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug,  
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (LF, TLF und HLF) 64,56 Euro/Stunde

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) 80,12 Euro/Stunde

Mehrzweckfahrzeug (MZF) 50,43 Euro/Stunde

Kleineinsatzfahrzeug (KEF) 37,74 Euro/Stunde

Rüstwagen (RW) 71,83 Euro/Stunde

Drehleiter (DLK) 127,45 Euro/Stunde

Sachkosten

z. B. Schaummittel, Ölbindemittel in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis